

Allgemeine Geschäftsbedingungen Werkvertrag und Dienstvertrag

-für Auftraggeber-

der Modis Contracting Solutions
GmbH

1. Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

Die Modis Contracting Solutions ist Teil der Modis Gruppe, welche wiederum zu der globalen Adecco Gruppe gehört.

Die Modis vernetzt Schlüsseltechnologien in den Bereichen Engineering, IT und Life Sciences, um gemeinsam mit ihren Kunden zukunftsfähige Lösungen zu entwickeln.

Die Modis Contracting Solutions erbringt als Auftragnehmer (nachfolgend AN) für den Auftraggeber (nachfolgend AG) Leistungen, bei denen es sich je nach Sachlage um komplette, in sich geschlossene Aufträge oder um Teilaufträge für bestimmte Projektteile handelt in Form eines Dienst- oder Werkvertrages. Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie Preise, Fertigstellungstermine und sonstige Einzelheiten werden jeweils in Einzelleistungsverträgen festgelegt.

Aufträge gelten für den AN erst dann als rechtsverbindlich angenommen, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt sind.

2. Auftragsabwicklung

Der AN erbringt die Leistung in eigener Verantwortung und mit eigenen

Arbeitsmitteln bzw. führt den Erfolg selbständig herbei.

Der AN ist zur Erbringung seiner Leistung berechtigt ganz oder teilweise Dritte als Unterauftragnehmer einzusetzen. Der AG erteilt weder dem AN noch den Unterauftragnehmern Weisungen. Nicht als Weisungen im vorherstehenden Sinne gelten werksbezogene Weisungen, die zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung und Einhaltung der projektbezogenen Zeitvorgaben erforderlich sind. Eine Eingliederung in die Betriebs- oder Arbeitsorganisation des AG erfolgt nicht. Der AN sowie der Unterauftragnehmer sind im Hinblick auf die Wahl ihres Arbeitsablaufes, ihrer Arbeitszeit und ihres Arbeitsortes frei.

3. Vergütung

Die Höhe der Vergütung wird im jeweiligen Einzelvertrag (Dienstvertrag/Werkvertrag) geregelt.

Es gilt ein Zahlungsziel von 10 Werktagen nach Zugang der Rechnung beim AG.

4. Abnahme

Für Werkverträge gilt: Soweit in den Einzelverträgen Fertigstellungstermine für einzelne Auftragsabschnitte bestimmt sind, hat der AG jeweils eine Teilabnahme vorzunehmen. Nach Erledigung des Gesamtauftrages erfolgt umgehend die Endabnahme. Der AN wird die Bereitstellung des Vertragsgegenstandes zur Abnahme eine Woche vorher schriftlich ankündigen. Nimmt der Auftraggeber nach der Bereitstellung den Vertragsgegenstand aus einem anderen Grund als wegen eines Mangels nicht ab, so gilt der Vertragsgegenstand 14 Tage nach der

Bereitstellung zur Abnahme als abgenommen. Mit der Abnahme entfällt die Haftung des AN für offensichtliche Mängel, soweit der AG nicht solche im Einzelnen ausdrücklich im Abnahmeprotokoll schriftlich geltend gemacht hat.

5. Haftung

Qualitative Leistungsstörung

Wird die Dienstleistung nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat der AN dies zu vertreten, so ist er verpflichtet, die Dienstleistungen ohne Mehrkosten für den AG innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung ist eine schriftliche Rüge des AG, die unverzüglich zu erfolgen hat, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Erbringung der Leistung. Soweit innerhalb dieser Frist keine Mängel gerügt werden, gelten die Dienstleistungen als vertragsgemäß und fehlerfrei durch den Kunden abgenommen.

Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung aus vom AN zu vertretenden Gründen auch innerhalb einer vom AG ausdrücklich zu setzenden angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Fall hat Modis Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die der Kunde innerhalb von 2 Wochen nach Erklärung der Kündigung nachweist, dass sie für ihn nicht nutzbar und ohne Interesse sind.

Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen qualitativer Leistungsstörungen sind ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt

nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Gewährleistung

Bei Werkverträgen beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate. Sie beginnt mit der Abnahme. Für nachgebesserte oder neu erbrachte Leistungen gilt die gleiche Gewährleistungsfrist, die mit der Mängelbeseitigung bzw. Neuherstellung zu laufen beginnt. Eine Selbstvornahme entbindet den AN von seiner Gewährleistungspflicht für den betreffenden Mangel, wenn und soweit der betreffende Mangel auf der Selbstvornahme beruht. Im Fall ordnungsgemäßer und berechtigter Mängelrüge hat der AG grundsätzlich nur einen Anspruch auf kostenlose Nacherfüllung, wobei der Auftragnehmer zwischen Beseitigung des Mangels und Neuherstellung wählen kann. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann der Auftraggeber außer in den Fällen der Übernahme einer Garantie, einer Beschaffenheitsgarantie bzgl. des Werkes, der Übernahme eines Beschaffungsrisikos und dem arglistigen Verschweigen eines Mangels nur zwischen Selbstvornahme, Minderung und Rücktritt vom Vertrag wählen. Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Für Fälle des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit gilt Ziff. 6. Treten bei der Leistungserbringung Schäden und Verluste ein, die sich im Rahmen des bei solchen Aufträgen allgemein üblichen Verschleißes halten, stehen dem AG keine Gewährleistungsrechte zu.

Im Übrigen haftet der AN im Falle von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen

verursachten Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der AN nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wird. Die Haftung für die Verletzung einer Kardinalpflicht ist der Höhe nach auf den bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, maximal jedoch auf den Betrag von EUR 2,5 Mio..

Die Haftung in den Fällen der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz sowie aufgrund sonstiger zwingender Haftungsvorschriften bleibt unberührt.

6. Datenschutz, Verschwiegenheit, Vertraulichkeit

Der AN verpflichtet den eingesetzten Subunternehmer zur Wahrung der Vertraulichkeit personenbezogener Daten nach Art. 5 Abs. 1 lit. f), Art. 32 Abs. 4 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). In gleicher Weise verpflichtet sich der AN zur Vertraulichkeit. Alle im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung stehenden Angelegenheiten des AG sind vertraulich zu behandeln, soweit es sich nicht um offenkundige Vorgänge handelt oder um Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner Verschwiegenheit erfordern. Der AG ist mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den AN, die ihm im Rahmen der Erfüllung des Auftrages bekannt werden, einverstanden. Der AN gewährleistet Datenschutz und verarbeitet personenbezogene Daten nur insoweit, als dies zum Zwecke der Leistungserbringung aus sachlichen oder organisatorischen Gründen erforderlich ist. Sofern die durch den AN zu erbringenden Leistungen auch

die Verarbeitung personenbezogener Daten beinhaltet, steht das Zustandekommen des Einzelvertrages unter der Bedingung des Abschlusses einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV).

7. Werbewiderspruchsrecht

Der AN führt Werbung sowie Markt- und Meinungsforschung im Rahmen der Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) durch. Dem Kunden steht ein jederzeitiges Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Abs. 1 und 2 DS-GVO gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für diese Zwecke zu.

8. Abwerbverbot

Der AG verpflichtet sich, während der Laufzeit der Aufträge und eines Zeitraums von 12 Monaten nach Beendigung den vom AN eingesetzten Unterauftragnehmer nicht direkt selbst oder indirekt über Dritte zu beauftragen oder einzusetzen.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen dieses Abwerbverbot hat der AG eine Vertragsstrafe in Höhe von € 20.000,00 (in Worten: Euro zwanzigtausend) zu zahlen: Bei einem Dauerverstoß (Tätigkeit länger als 1 Monat) ist die Vertragsstrafe für jeden angefangenen Monat neu fällig. Die Zahlung der Vertragsstrafe entbindet nicht von der Einhaltung des Abwerbverbots. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche vom AN, insb. Schadensersatzansprüche, bleibt unberührt. Gegen die Ansprüche vom AN wegen Verstoßes gegen dieses Abwerbverbot kann der AG nicht aufrechnen.

9. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Stuttgart. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart.

10. Schlussbestimmungen

Die Rechtsinhaberschaft an sämtlichen im Rahmen des Auftrags erzielten Arbeitsergebnissen (einschließlich aller Erfindungen, Entwicklungsberichte, Entwürfe, Gestaltung, schriftlich gestellte Vorschläge, Muster, Modelle etc.), fallen mit Entstehung dem AG zu.

Die vorstehenden Geschäftsbedingungen finden auch dann Anwendung, wenn die Auftragserteilung durch Bestellungen des AG erfolgt und in diesen Bestellungen hierauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Anderslautende Bedingungen gelten nur, wenn sie von uns schriftlich anerkannt sind. Werden anderslautende Bedingungen in der Bestellung des AG genannt, so verpflichten sie uns nicht ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Anerkennung.

Auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte bleiben die Geschäftsbedingungen in ihren übrigen Teilen verbindlich bestehen. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an einzelnen Bestimmungen, oder an dem ganzen Auftrag, für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellen würde.